

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB §§ 662, 670

Zur Auslegung eines Auftrages, mit dem eine nicht im Wechselverband stehende Bank einen Wechsel vor Fälligkeit bei der mit dem Einzug beauftragten Domizilbank "zurückruft".

BGH, Urt. v. 4. Februar 1980 - II ZR 119/79 - OLG Hamm
LG Hagen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 119/79

URTEIL

Verkündet am

4. Februar 1980

Spengler

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der S██████████-kasse H██████████, S██████████-straße █, H██████████,
vertreten durch die Vorstandsmitglieder K██████████ und W██████████,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. ██████████ -

gegen

die V██████████ D██████████ e. G., O██████████-Straße █
D██████████, vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Alfred Le██████████, Ferdinand Ne██████████ und Hermann He██████████,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ██████████ -

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
auf die mündliche Verhandlung vom 4. Februar 1980
durch den Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofes
Stimpel und die Richter Dr. Schulze, Dr. Bauer, Bundschuh
und Dr. Skibbe

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Hamm vom 1. März 1979 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil
der 2. Kammer für Handelssachen des Land-
gerichts Hagen vom 19. April 1978 wird
zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die
Abweisung der Klage in Höhe von 704,42 DM
nebst 5 % Zinsen hieraus seit 23. Oktober 1975
richtet.

Im übrigen wird die Sache zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die
Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine V■■■■bank, fordert von der Beklagten,
einer S■■■■kasse, 53.204,42 DM, die sie für die angebliche
Ausführung eines Auftrags der Beklagten aufgewendet habe.
Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Eine Kundin der Beklagten, die Firma Paul H., hatte am 22. Mai 1975 zwei Wechsel über 22.500 DM und 30.000 DM an eigene Order ausgestellt und blanko indossiert. Die He GmbH, Kundin der Klägerin, akzeptierte die Wechsel. Die Ausstellerin gab die am 2. und 5. August 1975 fälligen, bei der Klägerin zahlbaren Akzente an die Firma C. in H. Diese beauftragte die A.-R. Bank (A.-Bank) mit dem Einzug. Die Wechsel gelangten im Inkassowege über die Genossenschaftliche Zentralbank und die S. Genossenschafts-Zentralbank in F. mit Schreiben vom 16. und 23. Juli 1975 an die Klägerin. Am 31. Juli 1975 beauftragte die Wechselausstellerin die Beklagte, beide Wechsel bei der Klägerin "zurückzurufen". Die Beklagte beauftragte ihrerseits fernmündlich die der Klägerin nächstgelegene Bezirkssparkasse L., den "Rückruf" weiterzuleiten. Dies geschah fernmündlich und mit Schreiben der Bezirkssparkasse vom 31. Juli 1975, in dem es unter anderem heißt:

"Wechselrückruf über DM 22.500; 30.000 ...
... nachgenannten Wechsel bitten wir an
S. Sparkasse H. (Beklagte) zurück-
zureichen."

Die Klägerin, welche die Wechsel zunächst nicht auffinden konnte, gab sie - nach ihrer Behauptung am 6. August 1975, nach Darstellung der Beklagten erst Ende August - im umgekehrten Inkassoweg zurück, ohne sie zur Zahlung vorgelegt zu haben und ohne Wechselprotest. Die Ausstellerin ließ am 21. August 1975 über die Beklagte und die Bezirkssparkasse L. den "Wechselrückruf" stornieren und verweigerte am 3. September 1975 gegenüber der Firma C. die

Einlösung unter Hinweis auf den versäumten Wechselprotest. Die A-Bank verlangte daraufhin von den am Einzugsverfahren beteiligten Banken Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Inkassoauftrages in Höhe der Wechselsummen nebst Zinsen. Mit diesem Betrag wurde das Konto der Klägerin bei der St-Genossenschafts-Zentralbank am 23. Oktober 1975 belastet. Inzwischen war ein Konkurseröffnungsantrag der He GmbH vom 10. September 1975 mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse am 9. Oktober 1975 abgelehnt worden.

Die Klägerin meint, die Ausführung des "Rückruf"-Auftrags der Beklagten habe zwangsläufig die Verletzung des Inkassoauftrages zur Folge gehabt. Deshalb stelle die von ihr erbrachte Schadensersatzleistung eine Aufwendung zugunsten der Beklagten dar, die diese ersetzen müsse.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts hat die Klägerin den Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt.

Das Berufungsgericht erwägt, die Klägerin habe den "Rückruf"-Auftrag der Beklagten dadurch erfüllt, daß sie die Wechsel nicht zur Zahlung vorgelegt habe und sie nicht habe protestieren lassen. Ob sie die Wechsel auf dem richtigen Wege an die Beklagte zurückgesandt habe, spiele für die Erfüllung des Auftrages keine Rolle. Es handle sich dabei nur um eine Nebenpflicht, deren Verletzung allenfalls Schadensersatzansprüche auslösen, nicht aber die Ausführung des Auftrags in Frage stellen könne. Diese Auffassung wird der rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung eines Bankauftrages, wie er hier vorliegt, nicht gerecht.

1. Der Auftrag, die Wechsel an die Beklagte herauszugeben, war kein Wechselrückruf im Sinne des Abkommens über die Rückgabe nicht eingelöster und zurückgerufener Wechsel (Wechselrückgabeabkommen; abgedr. bei Baumbach/Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz, 12. Aufl. S. 585 ff), der einen Widerruf des Inkassoauftrags durch den Wechselberechtigten darstellt. Im Gegensatz dazu bedeutete der "Rückruf" der Beklagten den Auftrag an die Klägerin, die Wechsel für Rechnung der Beklagten zu bezahlen und sie dieser ohne Protest zu beschaffen. Die Beklagte stand, wie sich für die Klägerin aus den Wechseln ergab, nicht im Wechselverband. Sie konnte also nicht der zum Widerruf des Inkassoauftrags Berechtigte sein. Sie war auch nicht als Kreditinstitut am Wechselinkasso beteiligt, wie ebenfalls aus dem Wechsel ersichtlich war. Deshalb konnte es sich bei dem "Rückruf" auch nicht um die Weiterleitung eines Rückrufs nach dem Wechselrückgabeabkommen auf dem Inkassowege handeln. Damit ergab sich

aus dem Auftrag in Verbindung mit den Wechseln, daß die Beklagte keinerlei Rechte an diesen hatte und sie nur "herausverlangen" konnte, wenn sie sie erwarb. Da aus dem Auftrag nicht ersichtlich war, daß die Beklagte ihrerseits von der Wechselausstellerin beauftragt war, konnte er nur den Inhalt haben, die Klägerin solle die Wechsel für Rechnung der Beklagten einlösen und alsdann ihr überlassen. Die Klägerin hätte also die beiden Wechsel im Auftrage der Beklagten bezahlen müssen. Der ihr erteilte Auftrag stand somit - entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts - nicht in Widerspruch zum Inkassoauftrag. Dieser sollte vielmehr gerade erfüllt werden; dann erübrigte sich nämlich die Vorlage zur Zahlung an die Akzeptantin und auch die Protesterhebung im Falle der Nichtzahlung. Es sollten die Wechselforderungen der Wechselberechtigten auf Kosten der Beklagten befriedigt, ein Wechselprotest vermieden und dafür der Beklagten die Wechsel verschafft werden. Daß die Klägerin den Auftrag in diesem Sinne verstehen konnte, ergibt sich auch aus der unstreitigen Tatsache, daß die Parteien schon zuvor mehrere "Wechselrückrufe" dieser Art erfolgreich abgewickelt haben.

2. Diesen Auftrag hat die Klägerin zu einem wesentlichen Teil nicht erfüllt, weil sie die Wechsel auf einen falschen Weg gebracht hat und dadurch nicht imstande war, sie der Beklagten sofort zur Verfügung zu stellen. Die Abweichung von der erteilten Weisung ist nicht deshalb unerheblich, weil die Klägerin - wenn auch als Schadensersatz - später die Wechselsumme bezahlt und sich dadurch wieder instand gesetzt hat, der Beklagten die Wechsel auszuhändigen.

Die Banken haben sich bei der Ausführung bestimmter Aufträge streng an die ihnen erteilten Weisungen zu halten. Diesem Grundsatz liegt, wie der Senat im Urteil vom 15. Dezember 1975 - II ZR 28/74, WM 1976, 630 ausgeführt hat, der Gedanke zugrunde, daß die Banken bei solchen Aufträgen regelmäßig nicht übersehen können, welche Gründe den Auftraggeber dazu bewogen haben, bestimmte Weisungen zu geben, und ob nicht selbst schon geringfügige Abweichungen hiervon den Auftraggeber beträchtlich schädigen können. Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall zu. Der Klägerin waren die Beweggründe für die Rückforderung des Wechsels durch die Beklagte nicht bekannt. Deshalb konnte sie nicht übersehen, ob nicht Schaden entstehen würde, wenn sie den Auftrag nicht entsprechend der Weisung durchführt. Aus diesem Grunde mußte sie die Weisung genau befolgen. Dazu gehörte nicht nur die Bezahlung der Wechselsummen, sondern auch die alsbaldige und unverzügliche Übersendung der Wechsel an die Beklagte. Mangels anderer Anhaltspunkte mußte die Klägerin davon ausgehen, daß die Beklagte die Wechsel, ohne die die Rechte aus ihnen nicht geltend gemacht werden konnten, sofort haben wollte. Aus all dem folgt, daß die Klägerin den Auftrag der Beklagten nicht erfüllt hat und auch durch die spätere Zahlung der Wechselsummen und das Angebot an die Beklagte, ihr die Wechsel auszuhändigen, nicht mehr erfüllen konnte.

3. Mit der Begründung des Berufungsgerichts läßt sich sonach die Verurteilung der Beklagten nicht aufrechterhalten, da grundsätzlich nur ein ordnungsmäßig erfüllter Auftrag einen Aufwendungsersatzanspruch begründet.

gegenüber der Bezogenen nicht mehr hätte durchsetzen können. Bei dem unterstellten Sachverhalt spielt es somit keine Rolle, daß die Klägerin erst im Oktober in der Lage war, die Wechsel der Beklagten zu verschaffen. Die Beklagte würde deshalb gegen Treu und Glauben verstoßen, wenn sie die fehlerhafte Ausführung des Auftrags nicht gelten lassen würde. Ohne ihren Auftrag hätte die Klägerin, wie zu unterstellen ist, die Wechsel bei Fälligkeit zur Zahlung vorgelegt und protestieren lassen, weil sie nicht bezahlt worden wären. Mit Rücksicht auf den Auftrag der Beklagten hat sie die Vorlage und den Protest unterlassen und letztlich die Wechselsummen als Schadensersatz bezahlen müssen. Es wäre nicht gerechtfertigt, der Klägerin das Risiko der Insolvenz der Bezogenen aufzuerlegen, obwohl es bei ordnungsgemäßer Ausführung des Auftrags die Beklagte bzw. die hinter ihr stehende Wechselausstellerin genau so getroffen hätte. Die Beklagte könnte auch nicht geltend machen, sie könne von ihrer Auftraggeberin keinen Aufwendungsersatz mehr verlangen. Hätte sie die Wechsel im Oktober 1975 gegen Zahlung der Wechselsumme von der Klägerin entgegengenommen, dann hätte sie ihre Aufwendungen von ihrer Auftraggeberin ersetzt verlangen können.

Aufgrund des unterstellten Sachverhalts könnte die Klägerin von der Beklagten allerdings nur ihre Aufwendungen in Höhe der Wechselsummen von 52.500 DM verlangen. In Höhe von weiteren 704,42 DM ist die Klage unbegründet. Die Klägerin hat diesen Betrag als Verzugsschaden für die Nichtausführung des Inkassoauftrags an die Wechselinhaberin bezahlen müssen. Dafür braucht aber die Beklagte nicht einzustehen.

Nach alldem war das angefochtene Urteil aufzuheben.
Hinsichtlich des Betrages von 704,42 DM war das klag-
abweisende Urteil des Landgerichts aufrechtzuerhalten.
Im übrigen mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen
werden.

Stempel

Richter am Bundesgerichts-
hof Dr. Schulze kann wegen
Urlaubs nicht unterschreiben.

Dr. Bauer

Stempel

Bundschuh

Dr. Skibbe